



Haushaltssatzung der Handwerkskammer Rheinhausen, Mainz für das Jahr 2025

Aufgrund des § 106 (1) der Handwerksordnung und § 9 (1) Nr. 4 der Kammerstatute hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhausen folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 1.1.2025 bis 31.12.2025 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan	
mit der Summe der Erträge in Höhe von	14.553.300 €
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	14.095.700 €
mit einer Überdeckung von	457.600 €
Verwendung des Gewinnvortrags zum 31.12.2023	410 €
Einstellung in die Investitionsrücklage	458.010 €
2. im Finanzplan	
mit der Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von	0 €
mit der Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von	406.700 €
Mit Investitionen lt. Bauwirtschaftsplan 2025 in Höhe von	34.997.188,15 €
mit der Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
mit der Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
mit einer Veränderung des Zahlungsmittelbestandes in Höhe von (ohne Bauwirtschaftsplan 2025)	842.400 €
mit einer Entnahme von Rücklagen für Investitionen in Höhe von 7.643.100 € sowie aus der Finanzierung aus laufenden Mitteln 59.000 € (Bauwirtschaftsplan 2025).	

Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit von Personal- und übrigen Aufwendungen gilt § 10 der Finanzordnung der HWK Rheinhausen.

Hinsichtlich der Abweichungen von Wirtschaftsplan gilt § 11 Abs. 2 der Finanzordnung der HWK Rheinhausen.

Sämtliche Investitionsausgaben im Investitionsplan 2025 werden gemäß § 10 der Finanzordnung der HWK Rheinhausen als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Positionen zur Mittelverwendung innerhalb des Bauwirtschaftsplans 2025 sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

II. Beitrag

Die Beiträge der Handwerkskammer werden wie folgt festgesetzt:

a) Grundbeitrag

- Einzelunternehmen mit einem Ertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb
bis 24.500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb 220 €
 - über 24.500 € Ertrag/Gewinn je Betrieb 350 €
 - Grundbeitrag bei Personengesellschaften 500 €
 - Grundbeitrag bei juristischen Personen 550 €
- auf Grundlage des für das Steuerjahr 2022 festgesetzten Ertrages/Gewinnes

b) Zusatzbeitrag

1,25 % des für das Steuerjahr 2022 festgesetzten Ertrages/Gewinnes. Bei der Berechnung des Zusatzbeitrages werden die Erträge/Gewinne um 24.500 € bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften gekürzt.

c) Höchstbeitrag

--,-- €

III. Ausbildungsumlagebeitrag (Sonderbeitrag)

Die Sonderbeiträge gemäß der Ausbildungsumlagebeitragsordnung der Handwerkskammer Rheinhessen vom 24. Juni 2019 werden wie folgt festgesetzt:

Pro-Kopf-Beitrag pro Betrieb nach Berufen:

Beruf	Pro-Kopf- Beitrag / Betrieb €
Installateur und Heizungsbauer	1.032
Elektrotechniker, Informationstechniker, Elektromaschinenbauer	736
Friseur	206
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker	650
Kraftfahrzeugtechniker	1.053
Maler und Lackierer	466
Metallbauer	536
Tischler	296
Konditoren	71
Raumausstatter	45

a) Für Einzelunternehmen:

- I. Grundbeitrag: 40 % des Pro-Kopf-Beitrags je Beruf
- II. Zusatzbeitrag: 3 % des für das Steuerjahr 2022 festgesetzten Ertrages/Gewinnes.

Es wird höchstens der Pro-Kopf-Beitrag je Betrieb veranlagt. Sofern keine Bemessungsgrundlage für das Einzelunternehmen vorliegt wird der volle Pro-Kopf-Beitrag veranlagt.

b) Für alle anderen Betriebe wird der Pro-Kopf-Beitrag veranlagt.

IV. Beitragsbefreiung

Personen, die nach § 90 Abs. 3 Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag nach Ziff. II der Haushaltssatzung der Handwerkskammer Rheinhessen befreit.

Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung gilt nur für Kammerzugehörige, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt ist.

V. Kredite

1. Investitionskredite

Für Investitionen können Kredite in Höhe von 4.100.000,00 € aufgenommen werden (Bauwirtschaftsplan 2025).

2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 1.000.000 € Euro aufgenommen werden.

Mainz, 02. Dezember 2024

Die Haushaltssatzung und Beitragsfestsetzungen wurden mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz, vom 15. Januar 2025 genehmigt.

HANDWERKSKAMMER RHEINHESSEN

Präsident:

(Friese)

Hauptgeschäftsführerin:

(Obermann)